

BERICHT und ANTRAG

der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag

zum

Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

---

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

Die Fürstliche Regierung gestaltet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag zum Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu unterbreiten:

I. ALLGEMEINER TEIL

Am 7. Dezember 1955 wurde zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich ein Abkommen zur Vermeidung

der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (LGBI. 1956 Nr. 12) getroffen. Am 26. Juni 1968 wurde Abschnitt II dieses Abkommens seitens der Republik Oesterreich mit Wirkung ab 1. Januar 1969 gekündigt. Der gekündigte Abschnitt II betraf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Der Hauptgrund für die Kündigung war - nach österreichischer Auffassung - der zu beobachtende erheblich ansteigende Trend zur Einkommens- und Vermögensverlagerung von Oesterreich nach Liechtenstein.

Anlässlich der Kündigung wurde österreichischerseits die Bereitschaft für den Abschluss eines neuen verbesserten Abkommens ausgesprochen. In der Folge fanden im September 1968 und im Juni 1969 in Wien liechtensteinisch-österreichische Verhandlungen statt, die am 27. Juni 1969 zur Paraphierung eines Entwurfes für ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie für ein Schlussprotokoll führten. Dieses Abkommen wurde am 5. November 1969 in Vaduz unterzeichnet.

Das Abkommen folgt im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Die Doppelbesteuerung wird in beiden Staaten grundsätzlich nach der sogenannten "Befreiungsmethode" beseitigt, d.h. dass die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragsstaaten zur ausschliesslichen Besteuerung zugeteilt werden. Nur in erschöpfend aufgezählten Fällen wird die Doppelbesteuerung nach der sogenannten "Anrechnungsmethode" beseitigt, d.h. dass zwar beide Vertragsstaaten in solchen Fällen ein Besteuerungsrecht besitzen, dass der Wohnsitzstaat des Empfängers der Einkünfte aber verpflichtet ist, die im anderen Vertragsstat im vertraglich zulässigen Aus-

mass erhobene Steuer auf seine eigene Steuer, die auf diese Einkünfte entfällt, anzurechnen. Die Anrechnungsmethode ist gemäss dem Abkommen bei Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienst-einkünften der Grenzgänger auf Seiten beider Vertragsstaaten und bei Unternehmensgewinnen (einschliesslich der Gewinne aus der Veräusserung des beweglichen Betriebsvermögens), Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei Aufsichtsratsvergütungen nur auf Seiten Oesterreichs anzuwenden.

Das Abkommen unterscheidet sich inhaltlich vom gekündigten Abkommen insbesondere dadurch, dass Anreize zu Einkommens- und Vermögensverlagerungen, die vom Abkommen ausgehen könnten, nach Möglichkeit beseitigt wurden und dass missbräuchliche Inanspruchnahme der Abkommensteile durch eine Reihe von Bestimmungen von vornherein ausgeschaltet wurden; dieses Ziel verfolgen insbesondere die folgenden Regelungen:

- Art. 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 lit. b betreffend den Ausschluss juristischer Personen, die nicht sowohl ihren Sitz als auch ihre tatsächliche Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat haben aus dem Anwendungsbereich des Abkommens;
- Art. 4 Abs. 3 betreffend den Ausschluss fremdenpolizeilich nicht genehmigter Wohnstätten als Steueranknüpfungsmerkmal;
- Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 betreffend die Anhebung der Quellenbesteuerung bei Dividenden und Lizenzgebühren;
- Art. 17 Abs. 2 betreffend den sogenannten "Künstlerdurchgriff";
- Art. 23 Abs. 2 betreffend die Ausweitung des Anwendungsbereiches der Anrechnungsmethode auf Seiten Oesterreichs;
- Art. 25 Abs. 2 betreffend die Auskunftspflicht im Verständigungsverfahren;

Art. 26 betreffend die Einschränkung des Geltungsbereiches des Abkommens;

Schlussprotokoll zu den Artikeln 1, 4, 12 Abs. 2, 15 Abs. 4 und 26 betreffend die Erteilung amtlicher Bestätigungen.

## II. BESONDERER TEIL

### Zu Artikel 1:

Das Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Vertragsstaaten gemäss Artikel 4 ansässig sind. Nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens fallen daher im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 3 jene juristischen Personen, die nicht Sitz und Geschäftleitung in einem Vertragsstaat haben und jene Steuersubjekte, die in Artikel 26 des Abkommens aufgezählt sind. Ueber Verlangen wird die Liechtensteinische Steuerverwaltung gemäss Schlussprotokoll zu den Artikeln 1, 4, 12 Absatz 2 und 26 Bestätigungen darüber ausstellen, ob ein Steuerpflichtiger berechtigt ist, die Anwendung des Abkommens in Anspruch zu nehmen.

### Zu Artikel 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für alle in den beiden Vertragsstaaten derzeit in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

### Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält einige für die Anwendung des Abkommens erforderliche Begriffsumschreibungen.

Zu Artikel 4:

Die Umschreibung des Begriffes der Ansässigkeit folgt grundsätzlich jener Fassung, die hierfür im Fiskalkomitee der OECD ausgearbeitet wurde. Eine Besonderheit ergibt sich im vorliegenden Abkommen insofern, als juristische Personen nur dann als in einem Vertragsstaat ansässig zu behandeln sind, wenn sie dort sowohl ihren Sitz als auch ihre tatsächliche Geschäftsleitung haben. Juristische Personen, die in einem der beiden Vertragsstaaten z.B. nur ihren Sitz haben, fallen daher nicht unter den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens (Absatz 1 lit. b). Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass eine Wohnstätte nur dann als Kriterium der Ansässigkeit heranzuziehen ist, wenn eine fremdenpolizeiliche Genehmigung vorliegt (Absatz 3), so dass angesichts der verhältnismässig strengen fremdenpolizeilichen Vorschriften in unserem Lande die Möglichkeit der Begründung von Scheinwohnsitzen ausgeschlossen ist.

Da nach liechtensteinischem Recht Personengesellschaften als eigene Steuersubjekte angesehen werden, wird in Absatz 4 des Artikels bestimmt, dass sie nur insoweit vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens erfasst werden, als die Gesellschafter in dem betreffenden Staat ansässig sind.

Zu Artikel 5:

Die Umschreibung des Begriffes "Betriebsstätte" folgt im wesentlichen jener Fassung, die hierfür im Fiskalkomitee der OECD ausgearbeitet wurde.

Zu Artikel 6:

Das Befreiungsrecht für Einkünfte aus unbeweglichen Vermögen ist ausschliesslich dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem das unbeweg-

liche Vermögen liegt.

Zu Artikel 7:

Gewerbliche Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen dort nur insoweit besteuert werden, als sie einer in diesem Staat gelegenen Betriebsstätte zurechenbar sind. Hiefür sind der Betriebsstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, hätte erzielen können. Dieser Grundsatz ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Absatzes 7 auch auf stille Gesellschaften anzuwenden.

Werden aus einer in Liechtenstein gelegenen Betriebsstätte gewerbliche Gewinne von einer in Oesterreich ansässigen Person bezogen, so dürfen diese Gewinne auch in Oesterreich besteuert werden, jedoch ist Oesterreich in diesem Fall gemäss Artikel 23 Absatz 2 zur Anrechnung der in Liechtenstein erhobenen Quellensteuer verpflichtet.

Zu Artikel 8:

Dieser Artikel hält den im gekündigten Abkommen bereits verankerten Zustand aufrecht, dass die Gewinne der Oesterreichischen Bundesbahnen aus dem Betrieb ihrer liechtensteinischen Strecken nur in Oesterreich besteuert werden; eine analoge Bestimmung für die Vermögensbesteuerung enthält Artikel 22 Absatz 3.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel enthält die im OECD-Fiskalkomitee ausgearbeiteten Bestimmungen, die die Vertragsstaaten im Fall von verbundenen Unternehmen ausdrücklich zu Gewinnberichtigungen ermächtigen.

Zu Artikel 10:

Das Besteuerungsrecht für Dividenden wird in diesem Artikel dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Empfänger der Dividenden ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben wird auch dem Vertragsstaat, aus dem die Dividenden stammen (Quellenstaat), ein mit 15 % begrenztes Besteuerungsrecht eingeräumt. Die im Quellenstaat im vertraglich zulässigen Ausmass erhobene Steuer ist gemäss Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 4 auf die Steuer des Wohnsitzstaates anzurechnen.

Zu Artikel 11:

Das Besteuerungsrecht für Zinsen wird in diesem Artikel dem Vertragsrecht zugeteilt, in dem der Empfänger der Zinsen ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben wird auch dem Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen (Quellenstaat) ein mit 10 % begrenztes Besteuerungsrecht eingeräumt. Die im Quellenstaat im vertraglich zulässigen Ausmass erhobene Steuer ist gemäss Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 4 auf die Steuer des Wohnsitzstaates anzurechnen.

Zu Artikel 12:

Das Besteuerungsrecht für Lizenzgebühren wird in diesem Artikel dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Empfänger der Lizenzgebühren ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben wird auch dem Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen (Quellenstaat) ein der Höhe nach begrenztes Besteuerungsrecht eingeräumt. Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates beträgt im Regelfall 10 % der Lizenzgebühren. Nur für Unternehmen, die im Wohnsitzstaat einen industriellen Produktionsbetrieb unterhalten, wird das Besteuerungsrecht auf 5 % der Lizenzgebühren eingeschränkt. Damit sollte erreicht werden,

dass für jene in Liechtenstein gegründeten Firmen, die hier keine tatsächliche Produktion grösseren Ausmasses betreiben, gegenüber der bisherigen Rechtslage (nach dem gekündigten Abkommen war für Lizenzgebühren überhaupt keine Quellensteuer vorgesehen) keine zu hohe Mehrbelastung eintritt, wobei es gleichgültig ist, ob diese Produktionsfirma die Lizenzgebühren direkt vergibt oder sich dazu einer Patentverwertungsgesellschaft bedient. Die im Quellenstaat im vertraglich zulässigen Ausmass erhobene Steuer ist gemäss Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 4 auf die Steuer des Wohnsitzstaates anzurechnen.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel enthält die vom Fiskalkomitee der OECD vorgeschlagene besondere Regelung für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräusserungen.

Gewinne aus der Veräusserung unbeweglichen Vermögens (Absatz 1) und beweglichen Betriebsvermögens (Absatz 2) werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem dieses Vermögen liegt (Quellenstaat). Gewinne aus der Veräusserung anderen Vermögens (Absatz 3) werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Veräusserer ansässig ist (Wohnsitzstaat).

Gewinne aus der Veräusserung von in Liechtenstein gelegenen beweglichen Betriebsvermögen eines österreichischen Unternehmens dürfen jedoch auch in Oesterreich besteuert werden; Oesterreich ist aber gemäss Artikel 23 Absatz 2 zur Anrechnung der in Liechtenstein erhobenen Quellensteuer verpflichtet.

Zu Artikel 14:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen dort nur insoweit besteuert werden, als sie einer in diesem Staat gelegenen festen der Berufsausübung dienenden Einrichtung zuzurechnen sind.



Zu Artikel 15:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, werden im Regelfall in dem Vertragsstaat besteuert, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Grenzgänger (Absatz 4) darf diese Steuer jedoch 4 % nicht übersteigen; die im Quellenstaat erhobene Steuer ist gemäss Artikel 23 Absatz 2 oder 4 im Wohnsitzstaat anzurechnen; sofern der innerstaatliche Steuersatz in Liechtenstein niedriger ist als die genannten 4 %, wird die von Liechtenstein erhobene Steuer des österreichischen Grenzgängers dieses Ausmass nicht übersteigen.

Einkünfte einer in Oesterreich ansässigen Person für eine in Liechtenstein ausgeübte nichtselbständige Tätigkeit dürfen jedenfalls auch in Oesterreich besteuert werden. Oesterreich ist aber in diesem Falle gemäss Artikel 23 Absatz 2 zur Anrechnung der in Liechtenstein erhobenen Quellensteuer verpflichtet.

Zu Artikel 16:

Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsratsbezüge ist gemäss international üblichen Grundsätzen dem Vertragsstaat zugeteilt in dem die Gesellschaft, die die Aufsichtsratsbezüge auszahlt, ansässig ist. Ist Oesterreich Wohnsitzstaat des Empfängers der Aufsichtsratsgebühren, dürfen die Aufsichtsratsbezüge auch in Oesterreich besteuert werden, jedoch ist gemäss Artikel 23 Absatz 2 die in Liechtenstein erhobene Quellensteuer anzurechnen. War der in Oesterreich ansässige Empfänger der Aufsichtsratsbezüge bereits am 31. Dezember 1968 Aufsichtsrat der in Liechtenstein ansässigen Gesellschaft und besass er zum

selben Zeitpunkt auch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft ,  
so steht Liechtenstein das ausschliessliche Besteuerungsrecht an  
diesen Bezügen zu (Schlussprotokoll zu den Artikeln 16 und 23) .

Zu Artikel 17:

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus selbständiger oder nicht-  
selbständiger Arbeit von Künstlern und Sportlern steht ausschliess-  
lich dem Vertragsstaat zu , in dem die künstlerische oder sportliche  
Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat) .

Fliessen die unter Artikel 17 fallenden Einkünfte nicht dem Künstler  
oder Sportler persönlich sondern einer anderen Person (zum Beispiel  
im Fall der Einschaltung sogenannter "Künstlervermietungsgesell-  
schaften") zu , so dürfen diese Einkünfte nach der ausdrücklichen  
Regelung von Absatz 2 des Artikels in dem Staat besteuert werden ,  
in dem die persönliche Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers  
erbracht wurde (sogenannter "Künstlerdurchgriff") .

Zu Artikel 18:

Das Besteuerungsrecht für private Ruhegehälter steht gemäss inter-  
national üblichen Grundsätzen dem Vertragsstaat zu , in dem der  
Empfänger der Ruhegehälter ansässig ist .

Zu Artikel 19:

Vergütungen (einschliesslich der Ruhegehälter) , die für in Ausübung  
öffentlicher Funktionen erbrachte Dienste gezahlt werden , dürfen  
nur in dem Vertragsstaat besteuert werden , der diese Vergütungen  
zahlt .

Zu Artikel 20:

Zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsstaaten sieht dieser Artikel Steuerbefreiungen vor, die Gaststudenten im Empfangsstaat einzuräumen sind.

Zu Artikel 21:

Dieser Artikel enthält die Grundregel des Abkommens, dass alle im Abkommen nicht besonders erwähnten Einkünfte in dem Vertragsstaat zu besteuern sind, in dem der Empfänger ansässig ist (Wohnsitzstaat).

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel enthält die Zuteilungsregeln für die Besteuerung des Vermögens.

Unbewegliches Vermögen (Absatz 1) und bewegliches Vermögen (Absatz 2) ist ausschliesslich in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem dieses Vermögen liegt.

Das in Liechtenstein gelegene Betriebsvermögen der österreichischen Bundesbahnen ist ausschliesslich in Oesterreich zu besteuern (Absatz 3).

Alle übrigen Vermögensteile (Absatz 4) einer Person sind ausschliesslich in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem diese Person ansässig ist (Wohnsitzstaat).

Zu Artikel 23:

Dieser Artikel bestimmt in seinen Absätzen 1 und 3, dass der Wohnsitzstaat Einkünfte und Vermögensteile, für die nach den vorherge-

henden Artikeln dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zugeteilt ist, von seiner Besteuerung auszunehmen hat (Vermeidung der Doppelbesteuerung nach der "Befreiungsmethode").

In Besteuerungsfällen, in denen Oesterreich die Stellung des Wohnsitzstaates zukommt, bleibt Oesterreich hinsichtlich der in Absatz 2 des Artikels genannten Einkünfte auch dann steuerberechtigt, wenn Liechtenstein ein Besteuerungsrecht daran zugeteilt ist; allerdings ist Oesterreich zur Anrechnung der in Liechtenstein im vertraglich zulässigen Ausmass erhobenen Steuer verpflichtet (Vermeidung der Doppelbesteuerung nach der "Anrechnungsmethode"). Oesterreicherseits wurde dieses Anrechnungsverfahren auf alle jene Einkünfte ausgedehnt, bei denen nach internationaler Erfahrung die Möglichkeit zu Abkommensmissbräuchen besteht, also insbesondere auch auf Einkünfte aus gewerblichen Gewinnen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Aufsichtsratsbezüge.

In Besteuerungsfällen, in denen Liechtenstein die Stellung des Wohnsitzstaates zukommt, bleibt Liechtenstein hinsichtlich der in Absatz 4 genannten Einkünfte (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Grezgängereinkünfte) auch dann steuerberechtigt, wenn Oesterreich daran ein Besteuerungsrecht eingeräumt ist; allerdings ist Liechtenstein zur Anrechnung der in Oesterreich im vertraglich zulässigen Ausmass erhobenen Steuer verpflichtet (Vermeidung der Doppelbesteuerung nach der "Anrechnungsmethode").

Zu Artikel 24:

Dieser Artikel enthält die üblichen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 25:

Dieser Artikel regelt im Sinn der vom OECD-Fiskalkomitee ausgearbeiteten Grundsätze das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführen

rende Verständigungsverfahren.

Zu Artikel 26:

In diesem Artikel wird festgelegt, dass die in Liechtenstein steuerbegünstigten Gesellschaften (Domizilgesellschaften) grundsätzlich nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen; sie können die Vorteile des Abkommens nunmehr nur insoweit in Anspruch nehmen, als daran in Liechtenstein ansässige natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen Rechtes unmittelbar beteiligt oder begünstigt sind.

Zu Artikel 27:

Das neue Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Seine Bestimmungen sind aber bereits ab 1. Januar 1969 anzuwenden; damit schliesst das neue Abkommen mit seinem Wirksamkeitsbeginn unmittelbar an das Wirksamkeitende des gekündigten Abkommens an.

Zum Schlussprotokoll:

Das Schlussprotokoll legt ergänzend zu den Artikeln 1, 4, 12, 15 und 26 fest, dass die Abgabenbehörden der Vertragsstaaten dem Abgabepflichtigen über Verlangen amtliche Bestätigungen über das Vorliegen der zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen ausstellen wird.

Weiters ist festzuhalten, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten eine einvernehmliche Regelung zur Durchführung der Artikel 10 bis 12 (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren) treffen werden.

Schliesslich beinhaltet das Schlussprotokoll eine Sonderregelung zu

den Artikeln 16 und 23 für Aufsichtsratsbezüge, die von liechtensteinischen Gesellschaften gezahlt werden. Oesterreich wendet für solche Einkünfte das Anrechnungsverfahren an, um Abkommensmissbräuchen begegnen zu können. Bei Personen, die bereits am 31. Dezember 1968 liechtensteinische Staatsangehörige waren und die zu diesem Zeitpunkt schon die Funktion des Aufsichtsrates innegehabt hatten, scheint diese Befürchtung unbegründet, so dass die im gekündigten Abkommen vorgesehene Regelung, Aufsichtsratsvergütungen ausschliesslich in Liechtenstein zu besteuern, beibehalten werden konnte.

### III. ANTRAG

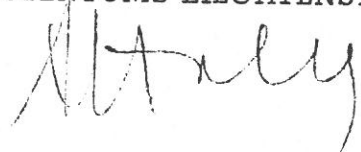
Die Fürstliche Regierung stellt auf Grund dieser Darlegungen den

#### Antrag,

der Hohe Landtag wolle gemäss Artikel 8 der Verfassung seine Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES  
FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Beilage: Abkommen